

uns hier das Pandektenrecht an, wenn wir aus inniger Ueberzeugung und natürlichem lebendigen Rechtsgefühl, das sich nicht in das Corpus juris einzwängen läßt, den Nachdruck für schändlich und verachtungswürdig erkennen. Der Juristerei wird es allerdings nicht schwer fallen, selbst die scharfsinnig erdachten und kunstreich durchgeföhrten Vorstellungarten, nach welchen der Nachdruck für widerrechtlich erklärt wird, zu widerlegen. Soviel ich weiß, sind die letzten durchgreifenden Versuche von dem scharfsinnigen Verfasser der offenen Schreiben an den Freiherrn von Wangenheim geschehen, in welchen namentlich das mit dem Eigenthum verbundene Erwerbtrecht der Schriftsteller zur Verwertung des Nachdrucks durchgeföhr ist. Sind auch diese letzten für die Schriftsteller und Verleger erhobenen strengen Rechtsansprüche bis auf die neuste Zeit durch die bekannte Höpfnersche Schrift bekämpft worden, so wird doch, so steht auch namentlich der Freiherr von Wangenheim als edler, hochherziger deutscher Mann verehrt zu werden verdient, von seiner Tendenz zulegst nur das zu loben sein, daß er der Besförderung der Wohlheit der Bücher das Wort reden wollte. Wohlheit der Bücher muß allerdings jeder wünschen, der sich mitunter gern ein Buch kauft, also jeder, der überhaupt Lust hat, etwas zu lernen. Aber gerade diese werden das Interesse der Wissenschaft, die Achtung für Geistes-talent am höchsten halten, und daher die eifrigsten Gegner des Nachdrucks sein. Zum Glück ist es auch jetzt nicht nöthig, das Nachdrucksgewerbe als an und für sich widerrechtlich mit juristischen Gründen zu bekämpfen, da unsere Zeit, welche die Interessen der Literatur als hohes Gesamtinteresse der Nationen und der Menschheit anerkennt, den Nachdruck als ein schändliches, niederträchtiges und verachtungswürdiges, vielfach gemeinschädliches Gewerbe bezeichnet, und daher die sämtlichen Bundesstaaten keinen Anstand genommen haben, dasselbe durch positive Gesetze zu verbieten. Nur noch ein Wort wollte ich mir in Bezug auf diejenigen erlauben, welche nach dem Rechtssystem aus allgemeinen Rechtsgründen die Rechtswidrigkeit des Nachdrucks verneinen. Wenn das römische Recht, auf das sich dieselben doch vorzugsweise stützen, seinen Institutionen an die Spize stellt: honeste vive, neminem laede, suum cuique tribue, so sollte ich doch meinen, daß damit deutlich genug ausgedrückt sei, daß das, was malhonnet — turpe — unmöglich je gesetzlich und rechtlich werden kann. Wollen sich die bezeichneten Schriftsteller mit dergleichen juristischen Deductionen ein Vergnügen machen, so wird man ihnen das gern gönnen; allein darauf mögen sie nur Verzicht leisten, die Zeitgenossen aus den Pandekten zu überzeugen, daß der Nachdruck nicht rechtswidrig sei. Kann also über den Grundsatz selbst kein Zweifel mehr vorhanden sein, so kommt es hier nur noch auf die einzelnen Bestimmungen an, bei denen ich mich ebenso, wie im Allgemeinen mit den Ansichten der Deputation vollkommen einverstanden erkläre, und nur noch dem entgegensehe, was der Abg. Brockhaus, dem in dieser Beziehung vielfache Erfahrungen zur Seite stehen, hierüber vorbringen wird.

Präsident Dr. Haase: Wenn Niemand weiter das Wort begeht und der Referent nicht noch zum Schluß der allgemeinen Berathung zu sprechen wünscht, würden wir zur speziellen Berathung des Gesetzentwurfs und zunächst zu §. 1 übergehen können.

Referent Abg. Todt: Der Eingang des Gesetzes und §. 1 lautet:

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ic. ic. ic.

finden Uns bewogen, über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung ihres Urhebers oder Derselben, auf welche derselbe seine Rechte am Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden, wobei, rücksichtlich der Kunstwerke, an sich darauf nichts ankommt, ob und inwiefern der mechanischen Vervielfältigung eine Nachbildung vorherging.

Derselben Bestimmung unterliegen auch die vom Urheber selbst nicht handschriftlich mitgetheilten, sondern von einer anderen Person nachgeschriebenen mündlichen Vorträge.

Es tritt jedoch hierbei allenfalls die Bestimmung §. 15 ein.

Nach Verlesung der Motive hierzu (s. außerord. Beil. §. B.-Bl. 105 v. v. J. S. 3005 unter B.) fährt der Ref. fort:

Die Deputation hat hierzu Folgendes bemerkt:

Wendet sich nun die Deputation nach diesen allgemeinen Be trachtungen zur Begutachtung der einzelnen Bestimmungen des gebildeten Gesetzentwurfs, so bietet schon

§. 1 Stoff zu einigen Erinnerungen dar.

Dass die Deputation mit der darin enthaltenen Bestimmung, insonderheit mit dem darin ausgesprochenen obersten Grundsatz einverstanden ist, hat sie bereits oben zu erkennen gegeben. Nun schien es ihr zwar anfangs zweckmäßig, dem Lettern, wie es die unter Nr. 2. aufgeführte Petition in den Sätzen unter I. und II. gewünscht hat, eine mehr positive Fassung zu geben. Allein zu geschweigen, daß in der Hauptsache dadurch nicht viel gewonnen sein würde, da auch die negative Fassung mit dem an die Spize gestellten Hauptprinzip klar und bestimmt genug ist, und die Zweifel, welche nach der zeitherigen Gesetzgebung über die Ausschließlichkeit des Autorrechts obgewaltet haben, theils durch die Worte dieser §.: „sie mögen bereits veröffentlicht sein“, theils durch die §§. 2, 4 und 15 hinlänglich erledigt werden: so hat die Deputation auch dem von den Herren Regierungskommissarien hervorgehobenen Umstand, daß die Fassung dieser §. im Eingange und also da, wo der oberste Grundsatz aufgestellt wird, dem Bundesgesetze vom 9. November 1837 fast wörtlich nachgebildet ist und diesem Gesetze absichtlich sich anschließen soll, die Beachtung nicht versagen können.

Muß daher die Deputation dieser §. im Allgemeinen ihre Zustimmung ertheilen, so schien ihr doch der Schluss des ersten Sätze von den Worten: „wobei rücksichtlich der Kunstwerke“ an, wegen der Worte „an sich“ etwas dunkel zu sein und nur erst durch die Motive die nötige Klarheit zu gewinnen. Da jedoch die Motive nicht mit publicirt werden, und es überhaupt wünschenswerth ist, gesetzliche Bestimmungen so zu fassen, daß sie durch sich selbst verständlich sind, so hat man sich mit den Herren Regierungskommissarien, die das angeregte Bedenken gleichfalls nicht ganz unbegründet fanden, dahin vereinigt, daß

1) der erste Satz mit den Worten „nicht vervielfältigt werden“ in Zeile 4 schließen, und

2) der zweite Satz („wobei“ ic.) folgende Fassung erhalten soll:

„dadurch, daß die mechanische Vervielfältigung eines Kunstwerkes durch eine Nachbildung zu ermitteln war, wird die Anwendung dieses Gesetzes darauf nicht ausgeschlossen.“

Diese Abänderung macht es nothwendig, daß dann

3) der vierte (letzte) Abschnitt also gefaßt werde:

„Es ist jedoch auch hierbei, sowie in allen andern Fällen seiner Anwendung, insonderheit auch die Bestimmung §. 15 in Obacht zu nehmen.“

Nächstdem schien es der Deputation zweckmäßig, für diejenige Handlung, welche das vorliegende Gesetz verbietet und für strafbar erklärt, für alle diejenigen mechanischen Vervielfältigungen von literarischen und artistischen Erzeugnissen, welche den §§. 1 und 15 entgegenstehen, einen einzeln bestimmten Ausdruck sogleich in das Gesetz mit aufzunehmen, damit einestheils der Zweck dieses Lettern desto mehr hervortrete, anderntheils aber künftige, nach demselben zu fallende Entscheidungen und insonderheit die in §. 17 erwähnten Sachverständigen ein sicheres Anhalten für ihre Ausprüche gewinnen. Dieser Einzel-ausdruck für unerlaubte Vervielfältigungen von literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst ist schon längst üblich und braucht daher nicht erst gefunden zu werden, er heißt Nachdruck.

Haben nun auch die Herren Regierungskommissarien gegen diese Erinnerung der Deputation geltend gemacht, daß das Wort „Nachdruck“ in dem Gesetze absichtlich vermieden worden sei, weil es schon jetzt nicht alle Arten der Vervielfältigung